

8

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 1361 Abs. 1 und 2, 1574 Abs. 3, 1575

Zum Unterhaltsanspruch eines getrennt lebenden Ehegatten, der
eine Ausbildung aufnimmt und deshalb nicht erwerbstätig ist.

BGH, Urt. v. 24. April 1985 - IVb ZR 9/84 - OLG Hamm
AG Essen

8

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 9/84

URTEIL

Verkündet am
24. April 1985
Adomeit,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Dezember 1983 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

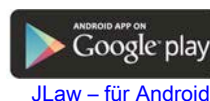
Tatbestand:

Die im Jahre 1950 geborenen Parteien, die seit Juni 1978 in kinderloser Ehe verheiratet sind und seit dem Auszug des Beklagten aus der ehelichen Wohnung Ende 1981/Anfang 1982 getrennt leben, streiten um Unterhalt. Im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung war das Scheidungsverfahren anhängig. Die Klägerin besitzt die koreanische, der Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Parteien haben sich im Jahre 1972 kennengelernt. Die Klägerin war damals als Krankenschwester tätig; der Beklagte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

studierte Medizin. Im Jahre 1974 ging die Klägerin wieder nach Korea, kehrte aber 1975 in die Bundesrepublik zurück. Hier arbeitete sie zunächst in einem Krankenhaus in B. und wechselte, als die Parteien im April 1976 in E. zusammenzogen, an das dortige Klinikum über.

Der Beklagte schloß im Jahre 1977 sein Medizinstudium erfolgreich ab und war anschließend als Medizinalassistent tätig, zunächst in einem Krankenhaus und, nach der Trennung, ab November 1982 bei einem praktischen Arzt. Im Juli 1983 ließ sich der Beklagte als praktischer Arzt nieder.

Die Klägerin absolvierte im Zuge ihrer Tätigkeit als Krankenschwester während der Ehe eine Ausbildung zur Operationschwester und nahm - neben ihrer Berufstätigkeit - von September 1980 bis Juni 1981 erfolgreich an einem Vorbereitungskurs für die Aufnahme in das R██-Kolleg teil. Nach der Trennung der Parteien gab sie im Juli 1982 ihre Tätigkeit als Operationschwester im Klinikum E., wo sie ein monatliches Nettoeinkommen von 2.100 DM erzielte, auf und besucht seit September 1982 das R██-Kolleg, um in dreijähriger Schulzeit die allgemeine Hochschulreife zu erlangen und anschließend Medizin zu studieren.

Die Klägerin hat den Beklagten, der bis Oktober 1982 monatlich 3.310 DM und von November 1982 bis einschließlich Juni 1983 monatlich 2.330 DM netto verdient hat, seit der Eröffnung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8

- 4 -

einer eigenen Praxis hingegen noch keine Gewinne erzielt, für die Zeit des Getrenntlebens ab August 1982 auf Unterhalt in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, zwischen den Parteien sei immer klar gewesen, daß sie - ebenso wie der Beklagte - ein Hochschulstudium absolvieren solle. Deshalb sei sie 1974 nach Korea zurückgegangen, um die Aufnahmeprüfung für die Universität abzulegen und dort zu studieren. Davon habe sie jedoch alsbald abgelassen, weil der Beklagte sie gedrängt habe, in die Bundesrepublik zurückzukehren und hier zu studieren. Nach ihrer Rückkehr sei sie mit dem Beklagten übereingekommen, daß er zunächst sein Medizinstudium erfolgreich abschließen und eine eigene Arztpraxis einrichten solle. Sodann habe sie Medizin studieren sollen. Darüber habe sowohl vor als auch während der Ehe Einverständnis bestanden. Anfang 1980 habe sie sich für den Vorbereitungskurs zum R██-Kolleg angemeldet. Sie habe beabsichtigt, im Anschluß an den Kurs ab September 1981 das R██-Kolleg zu besuchen, und habe dazu im Mai 1981 auch bereits ihre Anstellung in der Klinik gekündigt. Im August 1981 habe der Beklagte plötzlich erklärt, daß er sich von ihr trennen wolle. Darauf habe sie die Kündigung ihrer Stellung und die Anmeldung beim R██-Kolleg zunächst rückgängig gemacht.

Der Beklagte ist dem Unterhaltsbegehren entgegengetreten. Er hat die behauptete Übereinkunft, daß die Klägerin das Abitur machen und studieren solle, bestritten und vorgetragen, über eine Hochschulausbildung der Klägerin sei nie gesprochen worden;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vielmehr habe er von den angeblichen Studienabsichten erstmals durch ein Schreiben der Rechtsanwälte der Klägerin vom Juni 1982 erfahren. Die Klägerin habe als Operationsschwester bereits eine qualifizierte Ausbildung, die ihr in einem sozial anerkannten Beruf die Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards nachhaltig sichere.

Das Amtsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin eine monatliche Unterhaltsrente zu zahlen, die vom 1. August bis 31. Oktober 1982 monatlich 1 420 DM, abzüglich für August 1982 freiwillig gezahlter 500 DM, sowie ab 1. November 1982 monatlich 1.000 DM, abzüglich für Dezember 1982 geleisteter 557,50 DM und für Januar bis April 1983 jeweils geleisteter 1.115 DM, beträgt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte an die Klägerin für August 1982 noch 20 DM, für September und Oktober 1982 je 520 DM, für November und Dezember 1982 je 100 DM und für die Monate Januar bis einschließlich Juni 1983 je 77 DM Unterhalt zu zahlen hat. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin (zugelassene) Revision eingelegt, mit der sie die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils erstrebt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

A

Die Vorinstanzen haben auf den Unterhaltsanspruch der Klägerin zutreffend deutsches Recht angewendet. In einer gemischt-nationalen Ehe, in der einer der Ehegatten Deutscher ist, kommt auf den ehelichen Unterhaltsanspruch deutsches Recht zur Anwendung, wenn die Ehe im Inland geführt worden ist und beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (BGHZ 78, 288). Das ist hier der Fall.

B

I. Das Berufungsgericht hat den Standpunkt eingenommen, die Klägerin könne als getrenntlebende Ehefrau von dem Beklagten nach § 1361 BGB Unterhalt verlangen, jedoch nicht in der geforderten Höhe als eine Art Ausbildungsunterhalt. Zwar sei ein Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung auch bei Getrenntleben der Parteien dem Grunde nach zu bejahen und den Grundsätzen des § 1575 BGB entsprechend zu beurteilen. Die danach maßgeblichen Voraussetzungen seien hier jedoch nicht erfüllt. Die Klägerin



- 7 -

habe keine Ausbildung abgebrochen; vielmehr habe sie während der Ehe erfolgreich die Ausbildung zur Fachschwester absolviert. Ein Ausbildungsanspruch, der auf die Nichtaufnahme einer Ausbildung während der Ehe gestützt werde, sei nur bei Nachweis eines genügend konkreten, wegen der Eheschließung nicht verwirklichten Weiterbildungsentschlusses anzunehmen. Daran fehle es, wenn das Ausbildungsziel vom bisherigen Bildungsstand noch so weit entfernt liege, daß wesentliche Ausbildungsabschnitte erst noch absolviert werden müßten, bevor mit der eigentlich angestrebten Ausbildung begonnen werden könne. Unter solchen Umständen ständen dem Ausbildungserfolg noch so viele Hindernisse und Unsicherheiten entgegen, daß das von Selbstverantwortung und Solidarität geprägte Unterhaltsrecht überstrapaziert werde, wenn dem Ehepartner die Finanzierung der mit diesen Risiken behafteten Ausbildung zugemutet werde.

Hiernach könne auch der Ausbildungswunsch der Klägerin unterhaltsrechtlich keine Berücksichtigung finden. Sie habe erst über einen einjährigen Vorbereitungskurs die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Schulausbildung schaffen müssen, deren noch ungewisse Absolvierung nach dreijährigem Schulbesuch sie erst in den Stand versetze, mit dem akademischen Studium zu beginnen. Diese Umstände sowie das gerade beim Medizinstudium hinzukommende Risiko, die Zulassung zu verfehlen, stellten die während der Ehe geäußerte Absicht, noch Ärztin zu werden, als einen nicht ausreichenden vagen Berufswunsch dar.



Außerdem scheitere der Unterhaltsanspruch entsprechend § 1575 BGB auch daran, daß die Klägerin bereits eine Ausbildung abgeschlossen habe, aufgrund deren sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben könne, die ihren Unterhalt nachhaltig sichere. Sie habe während der Ehe ihre Ausbildung in der Krankenpflege vervollständigt, als Operationsschwester einen angemessenen Ausbildungsstand erreicht und könne einen qualifizierten, einen gehobenen Lebensstandard ermöglichenden Beruf ausüben. Bei einem solchen Ausbildungsstand werde die eheliche Solidarität gleichfalls überfordert, wenn der Unterhaltspflichtige gleichwohl noch zu weiteren Ausbildungskosten beitragen müßte. Das Berufungsgericht ist danach zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin darauf verwiesen sei, ihren Unterhalt größtenteils aus einer Erwerbstätigkeit als Operationsschwester selbst zu verdienen, und vom Beklagten nur insoweit Unterhalt verlangen könne, als ihr nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bestimmender Bedarf dadurch nicht gedeckt sei.

Die Revision hat die entsprechende Anwendung des § 1575 BGB im Rahmen des § 1361 BGB als der Klägerin günstig nicht gerügt. Sie stellt jedoch die Anforderungen in Frage, die das Berufungsgericht an den Ausbildungsanspruch im Falle der Nichtaufnahme der Ausbildung während der Ehe stellt. Das vom Oberlandesgericht verwendete Kriterium der Zumutbarkeit für den anderen Ehegatten könne der Bestimmung des § 1575 BGB nicht entnommen werden. Zudem habe das Berufungsgericht die Unzumutbarkeit bejaht, ohne



sich mit dem Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit der Rückkehr der Klägerin nach Deutschland auseinanderzusetzen. Die Klägerin habe auch nach dem Willen des Beklagten, wie dieser selbst, eine Hochschulausbildung absolvieren sollen. Das Berufungsgericht habe den Vortrag der Klägerin über die entsprechende Vereinbarung der Parteien nicht berücksichtigt. Der soziale Zuschnitt der ehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien sei darauf ausgerichtet gewesen, auch der Klägerin eine akademische Ausbildung und künftige Betätigung als Ärztin zu ermöglichen. Die Betätigung der Klägerin in ihrem früheren Beruf als Operationsschwester sei zur Zeit keine angemessene Tätigkeit.

II. Zutreffend ist das Berufungsgericht bei der Beurteilung des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs von § 1361 BGB ausgegangen, der die Anspruchsgrundlage für den Unterhalt getrenntlebender Ehegatten darstellt. Es hat die von dieser Vorschrift nach allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen vorausgesetzte Bedürftigkeit (§ 1602 Abs. 1 BGB) nur insoweit bejaht, als der Unterhaltsbedarf der Klägerin nicht durch das Einkommen aus einer Tätigkeit als Operationsschwester gedeckt sei. Das Oberlandesgericht hat eine Erwerbsobliegenheit der Klägerin bejaht und ihr nach dem Grundsatz, daß ein Anspruchsteller sich so behandeln lassen muß, wie wenn er das aus der



ihm obliegenden Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen tatsächlich erhielte, ein entsprechendes fiktives Einkommen angerechnet.

Der rechtliche Bestand dieser Beurteilung hängt davon ab, ob die Klägerin sich nach § 1361 Abs. 2 BGB darauf verweisen lassen muß, ihren Unterhalt durch die ihr angesonnene Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen. Nach der genannten Vorschrift darf der getrenntlebende nicht erwerbstätige Ehegatte nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Für die Beurteilung der Ausgangsfrage ist daher wesentlich, ob der Klägerin nach ihren persönlichen Verhältnissen die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.

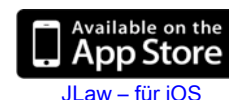
1. Bereits vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts - 1. EheRG - ist die Auffassung vertreten worden, daß § 1361 BGB a.F. einen Anspruch auf Unterhalt zur Beendigung einer vor der Trennung im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten begonnenen Ausbildung sowie zur Erlangung einer den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Ausbildung gewähre (vgl. Göppinger/Wenz, Unterhaltsrecht 4. Aufl. Rdn. 937; Jung FamRZ 1974, 513, 516 f.; Rolland,



- 11 -

1. EheRG 2. Aufl. § 1575 Rdn. 1, jeweils m.w.N.). Zu § 1361 BGB in der Fassung des 1. EheRG hat der Senat in einem Fall, in dem die Ausbildung bereits geraume Zeit vor der Trennung begonnen hatte, entschieden, daß die Finanzierung der Ausbildung auch nach der Trennung von der ehelichen Unterhaltspflicht umfaßt wird, wenn sie den ehelichen Lebensverhältnissen und dem von den Ehegatten im Laufe der Ehe einvernehmlich entwickelten Lebensplan entspricht, wobei es dann unerheblich ist, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt (Urteil vom 25. Februar 1981 - IVb ZR 544/80 - FamRZ 1981, 439, 440).

Aus diesen Grundsätzen läßt sich jedoch eine Verpflichtung des Beklagten zur Finanzierung der von der Klägerin begonnenen Ausbildung nicht ableiten, auch wenn man, der Rüge der Revision entsprechend, den Vortrag der Klägerin in Betracht zieht, zwischen den Ehegatten habe über das Medizinstudium der Klägerin Einverständnis bestanden. Nach diesem von der Klägerin behaupteten Einvernehmen sollte sie nämlich ihre Ausbildung erst aufnehmen, wenn der Beklagte sein Studium abgeschlossen und eine eigene Arztpraxis eingerichtet hatte. Während er sein Studium schon vor der Eheschließung der Parteien erfolgreich beendet hatte, stand seine Niederlassung als Arzt indessen noch bevor. Dabei war abzusehen, daß gerade diese Phase des beruflichen Werdeganges des Beklagten wegen der mit der Praxiseinrichtung verbundenen Kosten und der zu erwartenden vorübergehenden Einkommenseinbußen besondere wirtschaftliche Belastungen für die



8

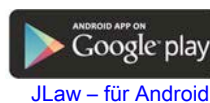
- 12 -

Ehegatten mit sich bringen würde. Wenn die Klägerin dennoch, ohne die erfolgreiche Niederlassung des Beklagten abzuwarten, ihre bisherige Erwerbstätigkeit aufgab und ihre Ausbildung begann, so kann das nicht als von dem einvernehmlich entwickelten Lebensplan umfaßt angesehen werden; vielmehr geschah das gerade in Abweichung davon – im Hinblick auf den Verfall der Ehe und die befürchtete Hinfälligkeit des gemeinsamen Lebensplanes – zur Sicherung und Verbesserung der eigenen zukünftigen Lebensverhältnisse und damit in Verfolg ihres eigenen Lebensplanes. Unter diesen Umständen kann sich die Klägerin zur Begründung ihres Unterhaltsbegehrens auf die obengenannte Senatsrechtsprechung nicht berufen.

Ebensowenig kann sie sich auf die Grundsätze stützen, die für die Verpflichtung zur Finanzierung einer Ausbildung während des ehelichen Zusammenlebens der Ehegatten gelten, da auch dort die Übereinstimmung der Ausbildung mit dem gemeinsamen Lebensplan der Ehegatten wesentlich ist (vgl. Senatsurteil vom 19. Dezember 1984 – IVb ZR 57/83 – zur Veröffentlichung bestimmt). Vielmehr kommt es für die Rechtfertigung ihres Anspruchs auf Trennungsunterhalt darauf an, ob der Klägerin ein anzuerkennendes Interesse daran zuzugestehen war, ihre Erwerbstätigkeit als Operationsschwester aufzugeben und in Verfolg ihres eigenen Lebensplanes die Ausbildung zu beginnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Es ist anerkannt, daß getrennt lebende Ehegatten im Zweifel unterhaltsrechtlich nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie im Falle der Scheidung ständen. Deshalb können die Tatbestände über den nachehelichen Unterhalt Maßstäbe für die Anwendung des § 1361 liefern (vgl. Senatsurteil vom 9. Juli 1980 - IVb ZR 528/80 - FamRZ 1980, 981, 982; Palandt/Diederichsen, BGB 44. Aufl. § 1361 Anm. 2 b bb). Das gilt auch für die Auslegung von § 1361 Abs. 2 BGB, wo die Unterhaltstatbestände der Konkretisierung des Begriffs "persönliche Verhältnisse" dienen können (vgl. Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts Rdn. 450). Davon ist offensichtlich auch das Berufungsgericht ausgegangen, das im Rahmen des Trennungsunterhalts einen Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung grundsätzlich bejahen und ihn den Grundsätzen des § 1575 BGB entsprechend beurteilen möchte. Dieser Standpunkt des Oberlandesgerichts kann indessen nicht in vollem Umfang geteilt werden.

a) Ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt während des Getrenntlebens kommt in Betracht, wenn der Ehegatte sich darauf einzustellen hat, daß die eheliche Lebensgemeinschaft zerrüttet und die Trennung endgültig ist. Das wird einmal bei lange andauerndem Getrenntleben der Fall sein, kann aber auch sonst eintreten, etwa wenn ein Ehegatte sich auf die Scheidungsabsicht seines Ehepartners und die Endgültigkeit der von diesem vollzogenen Trennung einrichten muß. Es ist anerkannt, daß eine lange Dauer des Getrenntlebens oder die auf sonstige Weise erkennbare



8

- 14 -

Zerrüttung der Ehe für den unterhaltsbedürftigen Ehegatten die Obliegenheit begründen kann, sich auf die neue Lage einzustellen und nach seinen Möglichkeiten um eine (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu bemühen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1984, 1018, 1019; Göppinger/Wenz aaO Rdn. 244; Palandt/Diederichsen aaO § 1361 Anm. 2 b bb; Rolland aaO § 1361 Rdn. 12; Schwab aaO Rdn. 451; Soergel/Lange, BGB 11. Aufl. § 1361 Rdn. 10). Die Verschärfung des Zumutbarkeitsmaßstabes, welcher der unterhaltsbedürftige Ehegatte unter diesen Umständen im Rahmen von § 1361 Abs. 2 BGB unterliegt und die eine weitgehende Annäherung an die Anforderungen des nachehelichen Unterhaltsrechts bewirkt, kann im Einzelfall dazu führen, daß, wie es § 1574 Abs. 3 BGB für die Zeit nach der Scheidung vorsieht, der bedürftige Ehegatte sich einer zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlichen Ausbildung unterziehen muß (ebenso BGB-RGRK/Cuny 12. Aufl. § 1361 Rdn. 19; Erman/Heckelmann, BGB 7. Aufl. § 1361 Rdn. 13; Göppinger/Häberle/Wenz aaO Rdn. 937, 1036; Rolland aaO). Daß der Ehegatte, der einer derartigen Obliegenheit nachkommt, für die Zeit der Ausbildung zur Deckung seines Lebensbedarfs sowie der eigentlichen Ausbildungskosten (vgl. § 1578 Abs. 2 BGB) nach § 1361 BGB Unterhalt beanspruchen kann, steht außer Frage.

Darüber hinaus muß dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten aber auch sonst bei entsprechender Dauer des Getrenntlebens oder einer auf Scheidung abzielenden Trennung die Möglichkeit offen-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



stehen, im Interesse seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit eine Ausbildung aufzunehmen, die zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Eine derartige frühzeitige Bemühung um eine (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben kommt den Intentionen entgegen, die das von dem Grundsatz der Eigenverantwortung ausgehende Gesetz beim nachehelichen Unterhalt verfolgt, und liegt in aller Regel auch im Interesse des Ehepartners. Das rechtfertigt es, daß der Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB auch die solchermaßen entstehende Bedürfnislage des getrenntlebenden Ehegatten umfaßt (vgl. auch BGB-RGRK/Cuny aaO; Göppinger/Wenz aaO Rdn. 937; Palandt/Diederichsen aaO Anm. 1 d; Paulus, Der Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht, S. 227; Rolland aaO).

b) Indessen geht der Anwendungsbereich des § 1575 Abs. 1 BGB über den Fall, daß der Unterhaltsbedürftige ohne die Ausbildung zur Aufnahme und Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist, hinaus. Im Gegensatz zu § 1573 Abs. 1 i.V. mit § 1574 Abs. 3 BGB kommt ein Unterhaltsanspruch nach § 1575 Abs. 1 BGB auch in Frage, wenn der Ehegatte eine nach § 1574 Abs. 2 BGB angemessene Erwerbstätigkeit an sich finden könnte. Insoweit hat die Bestimmung neben der Erlangung oder Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit vor allem den Ausgleich von Nachteilen zum Ziel, die ein Ehegatte in seinem beruflichen Fortkommen mit Rücksicht auf die Ehe auf sich



8

- 16 -

genommen hat (vgl. Begründung des Entwurfs zum 1. EheRG BT-Drucks. 7/650 S. 130 zu § 1576 unter I).

Zwar hat die im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich vorgesehene Fassung der Vorschrift (§ 1576 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages eine Einschränkung erfahren. Die Fassung wurde dahin geändert, daß die Ausbildung aufgenommen werden muß, "um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen" (vgl. BT-Drucks. 7/4361 S. 89). Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß die Ausbildung zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich sein muß und ein Anspruch entfällt, wenn der Ehegatte auch ohne die Ausbildung eine derartige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Nicht jede berufliche Qualifikation, die die Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit ermöglicht, ist auch erforderlich; das ist eine Ausbildung vielmehr nur, wenn ohne sie die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht möglich ist (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 1984 - IVb ZR 54/82 - FamRZ 1984, 561, 563). Die gesetzliche Einschränkung, daß die Ausbildung zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit führen muß, stellt lediglich sicher, daß nicht etwa ein Studium, das zum bloßen Vergnügen betrieben wird, von dem Unterhaltspflichtigen finanziert werden muß. Dagegen schließt sie den Ehegatten, der zwar eine angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, jedoch durch eine Ausbildung eine ohne die Ehe schon früher erreichte Verbesserung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seines Status im Erwerbsleben anstrebt, nicht von dem Anspruch nach § 1575 Abs. 1 BGB aus (ebenso AK/Derleder § 1575 Rdn. 1, 3; Dieckmann FamRZ 1977, 81, 92; Erman/Ronke aaO § 1575 Rdn. 15; Gernhuber, Familienrecht 3. Aufl. § 30 VI 1 S. 395 f.; Göppinger/ Häberle/Wenz aaO Rdn. 934, 1069; Schwab aaO Rdn. 271, 280; Soergel/Häberle aaO Rdn. 1, 8 - a.A. Rolland aaO § 1575 Rdn. 13).

c) Ob § 1575 BGB insoweit, als er derartige Bedürfnislagen anerkennt, zur Begründung eines Ausbildungsanspruchs im Rahmen des Trennungsunterhalts herangezogen werden kann, erscheint zweifelhaft. Dagegen spricht zunächst die Fassung des § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach der bedürftige Ehegatte von dem andern den nach den ehelichen Lebensverhältnissen sowie den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen kann. Die Verknüpfung mit den ehelichen Lebensverhältnissen, die in dieser die Höhe des Unterhaltsanspruchs regelnden Bestimmung vorgesehen ist, ist schwerlich vereinbar mit einer Ausdehnung des Anspruchs auf Bedürfnislagen, deren Berücksichtigung letztlich nicht der Erhaltung des ehelichen Lebensstandards dient, sondern auch Niveausteigerungen gegenüber den ehelichen Lebensverhältnissen ermöglicht. Außerdem fällt auf, daß § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB generell vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens an Anspruch auf einen angemessenen Vorsorgeunterhalt gewährt, während § 1578 Abs. 3 BGB den Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575



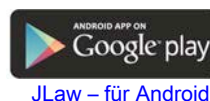
BGB ausdrücklich vom Kreis der Unterhaltstatbestände ausnimmt, aufgrund deren auch Vorsorgeunterhalt verlangt werden kann. Auch hierin kann ein Indiz dafür gesehen werden, daß das Gesetz einen allein von § 1575 BGB, nicht aber (auch) von § 1573 Abs. 1 i.V. mit § 1574 Abs. 3 BGB umfaßten Ausbildungsunterhalt im Rahmen des Trennungsunterhalts nicht berücksichtigt sehen will. Eine innere Rechtfertigung dafür kann darin erblickt werden, daß sich die Ehegatten während des Getrenntlebens in einem Stadium befinden, in dem die Ehe noch nicht endgültig aufgelöst, eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gänzlich auszuschließen und damit noch nicht klar ist, ob es letztlich zu einem Scheitern des gemeinsamen Lebensplanes kommt, an dessen Stelle der eigene voreheliche Lebensplan des seine berufliche Weiterentwicklung betreibenden Ehegatten treten könnte. Angesichts dieses provisorischen Charakters des Getrenntlebens sowie der für diesen Zeitraum konzipierten Unterhaltslösung (Schwab aaO Rdn. 448) kann es für den unterhaltspflichtigen Ehegatten als unzumutbar angesehen werden, für den Ehepartner in größerem Maße aufzukommen als durch die Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards geboten.

Hiernach muß als Grundsatz gelten, daß während der Trennung ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nur insoweit in Betracht kommt, als er sich nach den Kriterien des § 1573 Abs. 1 i.V. mit § 1574 Abs. 3 BGB begründen läßt. Ein darüber hinausgehender, allein nach den Maßstäben des § 1575 BGB zu rechtfertigen-



der Anspruch muß dagegen ausscheiden (gegen eine Anwendung von § 1575 BGB im Rahmen des Trennungsunterhalts auch Schwab aaO, Paulus aaO S. 227).

d) Dieser Grundsatz kann indessen nicht uneingeschränkt gelten (vgl. hierzu auch BGB-RGRK/Cuny aaO; Palandt/Diederichsen aaO § 1361 Anm. 1 d). Deuten die Umstände darauf hin, daß die Trennung auf eine Scheidung abzielt und diese nur noch eine Frage der Zeit ist, so kann der Ehegatte, dem ein nachehelicher Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB zustehen wird, ein berechtigtes Interesse daran haben, seinen Ausbildungsent-schluß ehestmöglich zu verwirklichen. Das gilt jedenfalls, wenn dieser Ehegatte sich auf die Endgültigkeit einer von seinem Ehe-partner vollzogenen Trennung und auf dessen konkret zum Ausdruck gebrachte Scheidungsabsicht einstellen muß. Hier ist es dem Ehe-partner billigerweise verwehrt, von dem anderen die Zurückstel-lung des Ausbildungswunsches und die (Wieder-)Aufnahme einer Er-werbstätigkeit bis zur Scheidung zu verlangen. Der alsbaldige Ausbildungsbeginn kommt unter solchen Umständen letztlich auch der Intention des Gesetzes entgegen, das in § 1575 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangt, daß die Ausbildung "sobald wie möglich" aufgenommen wird. Bei dieser Sachlage ist das Interesse des ausbildungswilligen Ehegatten an einer alsbaldigen Verwirkli-chung der Ausbildung seinen persönlichen Verhältnissen im Sinne von § 1361 Abs. 2 BGB zuzurechnen und gegebenenfalls geeignet, die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach dieser Vorschrift



zu begründen. Allerdings kommt es auf diese Weise dazu, daß die Ausbildung noch während der Ehe aufgenommen und nach der Scheidung lediglich fortgesetzt wird, eine Konstellation, die an sich vom Wortlaut des § 1575 BGB nicht erfaßt wird. Gleichwohl muß sie aber jedenfalls hier in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, weil die Ausbildung während des Getrenntlebens in derartigen Fällen nur in Vorwegnahme des nachehelichen Ausbildungsbeginns aufgenommen wird (allgemein zur Frage des nachehelichen Unterhaltsanspruchs für eine während der Ehe begonnene, bei der Scheidung noch nicht beendete Ausbildung vgl. etwa Rolland aaO § 1575 Rdn. 6a sowie auch Göppinger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung Rdn. 211, der in diesem Fall § 1576 BGB anwenden möchte).

3. Ein Ausnahmefall der vorstehenden Art, in dem die Ausbildung während des Getrenntlebens im Vorgriff auf einen nachehelichen Unterhaltsanspruch nach § 1575 Abs. 1 BGB aufgenommen wird und deswegen eine Erwerbsobliegenheit nach § 1361 Abs. 2 BGB zu verneinen ist, kommt an sich auch im vorliegenden Fall in Betracht, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen ist, daß der Beklagte sich auf Dauer von der Klägerin getrennt hat und endgültig die Scheidung betreibt. In dessen scheidet ein so begründeter Anspruch auf Trennungsunterhalt hier aus, weil der Klägerin nach der Scheidung ein Unterhaltsanspruch nach § 1575 BGB nicht zusteht.



a) Zweifel an einem derartigen Unterhaltsanspruch ergeben sich bereits aus § 1581 BGB. Gemessen an den ehelichen Verhältnissen, in denen die Parteien gelebt haben, bevor die Klägerin ihre Erwerbstätigkeit aufgab und die Ausbildung am Ruhr-Kolleg aufnahm, würde der angemessene Lebensbedarf des Beklagten gefährdet, wenn dieser aus seinen Einkünften den vollen Unterhalt der Klägerin aufbringen müßte. Damit wäre er nach § 1581 BGB nur zur Leistung des sogenannten Billigkeitsunterhalts verpflichtet. Ob und inwieweit ein Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 1581 BGB Unterhalt für eine Ausbildung verlangen kann, die nicht zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, sondern aufgenommen wird, um eine höhere berufliche Qualifikation zu erwerben, ist fraglich, weil die nach Billigkeitsgrundsätzen zu bemessende Leistungspflicht nach § 1581 BGB grundsätzlich voraussetzt, daß der Bedarf des Unterhalt begehrenden Ehegatten anders nicht aufzubringen ist, und die mit den Unterhaltsleistungen verbundenen Belastungen und Einschränkungen für den Schuldner nur zumutbar erscheinen, wenn auch dem anderen Ehegatten Einschränkungen und Opfer zugemutet werden (vgl. dazu auch Dieckmann aaO S. 92 sowie AK/Derleder aaO Rdn. 1; Erman/Ronke aaO Rdn. 13 und MünchKomm/Richter § 1575 Rdn. 12 a.E., die bei dem Unterhaltsanspruch nach § 1575 BGB sogar für einen generellen Zumutbarkeitsvorbehalt eintreten; hiergegen jedoch Gernhuber aaO S. 395 FN 4; Soergel/Häberle aaO Rdn. 12). Dieser Frage braucht hier indessen nicht weiter nachgegangen zu werden, weil ein Unterhaltsanspruch der



8

- 22 -

Klägerin nach § 1575 BGB jedenfalls aus einem anderen Grunde ausscheidet.

b) Wie bereits dargelegt, umfaßt § 1575 Abs. 1 BGB nicht nur Fälle, in denen der Unterhaltsbedürftige ohne die Ausbildung zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit außerstande wäre, sondern kommt auch dann in Betracht, wenn der Ehegatte an sich eine angemessene Erwerbstätigkeit finden könnte. Hieraus folgt indessen nicht, daß der Ehegatte den früheren Ehepartner auch dann noch auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch nehmen kann, wenn er bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, die ihm die Ausübung einer einträglichen, angemessenen Erwerbstätigkeit ermöglicht. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß in diesem Fall die Verpflichtung zur Finanzierung der Zweitausbildung über den Bereich ehelicher Solidarität hinausginge. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn der Ehegatte bereits die Erstausbildung nach der Scheidung absolviert und nach § 1575 Abs. 1 BGB von seinem früheren Ehepartner finanziert erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte die Ausbildung während der Ehe erlangt hat, wobei es nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, inwieweit sein Ehepartner die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Lasten (allein) getragen hat. Nichts anderes hat aber auch dann zu gelten, wenn die Berufsausbildung teilweise oder in vollem Umfang vor der Ehe stattgefunden hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für dieses Verständnis des § 1575 Abs. 1 BGB spricht zunächst Abs. 2 der Vorschrift. Diese Bestimmung, die die nacheheliche Finanzierung von Fortbildung oder Umschulung des unterhaltsbedürftigen Ehegatten zum Gegenstand hat, beschränkt den Unterhaltsanspruch ausdrücklich auf Maßnahmen zum Ausgleich ehebedingter Nachteile und sieht damit insoweit strengere generelle Voraussetzungen vor als Abs. 1, wo außer dem ehebedingten Ausbildungsmangel auch ein solcher genügt, der lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ehe steht (vgl. auch Begründung des Entwurfs zum 1. EheRG aaO S. 132). Wenn aber die Finanzierung von Maßnahmen der Fortbildung, der in der Regel ebenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist, die aber ihrem Umfang nach hinter einer weiteren vollständigen Berufsausbildung eher zurückbleibt, von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die über das in § 1575 Abs. 1 BGB bestimmte Maß hinausgehen, so wäre es ungereimt, wenn nach § 1575 Abs. 1 BGB und damit unter geringeren Voraussetzungen die Finanzierung von Zweit- (oder gar Dritt-)Ausbildungen verlangt werden könnte. Das gilt jedenfalls, wenn diese, wie im vorliegenden Fall, ein Studium erfordern. Eine derartige Ausbildungsmaßnahme bleibt im Rahmen von § 1575 Abs. 2 BGB von vornherein unberücksichtigt, weil das Arbeitsförderungsgesetz, dessen Verständnis der Begriffe Fortbildung (§ 41 Abs. 1 AFG) und Umschulung (§ 47 Abs. 1 AFG) auch für § 1575 Abs. 2 BGB maßgeblich sein soll (vgl. Begründung des Entwurfs zum 1. EheRG aaO), die Hochschul- und Fachhochschulbildung aus seinem Förderungsbereich



ausschließt (§ 34 Abs. 4 AFG; vgl. insoweit auch Dieckmann aaO).

Weitere Anhaltspunkte gegen eine Verpflichtung zur Finanzierung einer – nicht notwendigerweise aufgenommenen – Zweitausbildung nach § 1575 BGB ergeben sich auch aus dem Recht des Kindesunterhalts. Nach den Rechtsgrundsätzen, die der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in BGHZ 69, 190 entwickelt und die der erkennende Senat seither in ständiger Rechtsprechung fortgeführt hat, sind auch Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet, ihren Kindern eine zweite Ausbildung zu finanzieren (vgl. etwa Senatsurteile vom 24. September 1980 – IVb ZR 506/80 – FamRZ 1980, 1115 und vom 25. Februar 1981 – IVb ZR 547/80 – FamRZ 1981, 437). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Eltern bereits für die Erstausbildung finanzielle Leistungen erbracht haben. Auch wenn diese Erstausbildung den Unterhaltspflichtigen keine Kosten verursacht hat oder wenn solche Kosten nicht von ihnen getragen worden sind, führt das nicht dazu, daß das Kind von seinen Eltern die Finanzierung einer Zweitausbildung verlangen kann (Senatsurteil vom 25. Februar 1981 aaO S. 438). Entsprechend ist auch im Rahmen von § 1575 BGB davon auszugehen, daß die Verpflichtung zur Finanzierung einer Zweitausbildung, die zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht erforderlich ist, über den Bereich gebotener Solidarität hinausgeht (im Ergebnis ebenso Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, 1. EheRG § 1575 Rdn. 11; Erman/Ronke aaO Rdn. 21; Gernhuber



aaO S. 398 FN 15; Palandt/Diederichsen aaO § 1575 Anm. 3 b;
Rolland aaO Rdn. 13; Soergel/Häberle aaO Rdn. 10; vgl. auch
OLG Bamberg FamRZ 1981, 150, 152 sowie Dieckmann aaO, der für
eine entsprechende Begrenzung aus Gründen der Zumutbarkeit
eintritt - a.A. Paulus aaO S. 257).

c) Hiernach kommt es im vorliegenden Fall darauf an, ob die
Klägerin aufgrund ihrer bisherigen abgeschlossen Berufsausbil-
dung bereits die Möglichkeit zu einer angemessenen Erwerbs-
tätigkeit hat.

Das hat das Oberlandesgericht zutreffend bejaht. Seine Be-
urteilung, die Klägerin habe durch die während der Ehe vervoll-
ständigte Ausbildung in der Krankenpflege mit ihrer Qualifika-
tion als Operationsschwester einen Beruf erreicht, der ihr eine
angemessene Erwerbstätigkeit ermögliche, ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden. Ob eine Erwerbstätigkeit als angemessen
anzusehen ist und dem Ehegatten insbesondere eine ausreichende
berufliche Entfaltung ermöglicht, ist unter Zumutbarkeitskri-
terien zu beantworten. Eine optimale berufliche Erfüllung kann
nicht verlangt werden (vgl. Senatsurteil vom 14. Dezember 1983
- IVb ZR 29/82 - FamRZ 1984, 988, 989).

Danach läßt die Beurteilung, daß der Klägerin, die vor und
während der Ehe bis nach der Trennung der Parteien als Kranken-
schwester tätig gewesen ist, die Fortsetzung ihrer Tätigkeit



zuzumuten sei, keinen Rechtsfehler erkennen. Hieran vermag auch die von ihr behauptete Übereinkunft mit dem Beklagten, daß sie im Anschluß an seine Berufsausbildung und Niederlassung als Arzt studieren solle, nichts zu ändern. Das gleiche gilt für den von der Revision geltend gemachten Umstand, daß die Klägerin mit dem aus einer Tätigkeit als Operationsschwester erzielten Einkommen ihren nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessenden Unterhaltsbedarf nicht decken könne. Die für einen Ehegatten erreichbare Erwerbstätigkeit ist nicht erst dann angemessen, wenn das damit erzielte Einkommen den vollen Unterhalt deckt.

4. Damit ergibt sich, daß der Klägerin ein nachehelicher Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB nicht zustehen wird, so daß auch für die Zeit des Getrenntlebens ein auf die Aufnahme der Ausbildung gestützter Unterhaltsanspruch ausscheidet. Die Klägerin kann daher nach § 1361 BGB keinen Unterhalt verlangen, soweit sie sich durch Einkünfte aus der Ausübung ihres Berufs als Operationsschwester selbst zu unterhalten vermag.

III. Die Aufstockungsbeträge, die das Oberlandesgericht der Klägerin zugesprochen hat, hat es in Höhe von 3/7 des Unterschiedsbetrages zwischen dem von ihm festgestellten erzielbaren Einkommen der Klägerin aus der ihr angesonnenen Erwerbstätigkeit als Operationsschwester und dem bis einschließlich Juni 1983 erzielten Einkommen des Beklagten bemessen. Das ist aus Rechts-



gründen nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

IV. Das Berufungsgericht hat den Unterhaltsanspruch der Klägerin auf die Zeit bis Ende Juni 1983 begrenzt, weil die seit Juli 1983 vom Beklagten betriebene Arztpraxis noch keine Gewinne abwarf. Auch insoweit hat die Entscheidung Bestand.

Allerdings weist die Revision zutreffend auf den im Senatsurteil vom 20. Januar 1982 (IVb ZR 651/80 - FamRZ 1982, 365, 366 f.) dargelegten Grundsatz hin, daß einem Unterhaltsschuldner, der im Zuge wirtschaftlicher Dispositionen nach seinem freien Willensentschluß eine voraussehbare rückläufige Entwicklung in seinen Einkünften herbeiführt, zuzumuten ist, seinen Plan erst dann ins Werk zu setzen, wenn er in geeigneter Weise - sei es durch Aufnahme eines Kredits oder auf andere Art, etwa durch Bildung von Rücklagen - sichergestellt hat, daß ihm die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht jedenfalls vorerst auch bei geringeren Einkünften möglich ist.

Diesen rechtlichen Ausgangspunkt hat das Berufungsgericht jedoch nicht verkannt; es ist vielmehr zu dem Ergebnis gekommen, daß es nach den besonderen Umständen des Falles für den Beklagten nicht zumutbar gewesen sei, seine Niederlassung als praktischer Arzt erst nach Sicherstellung weiterer Unterhaltsleistungen an die Klägerin vorzunehmen. Es hat dazu ausgeführt: Der



Beklagte habe vor seiner Niederlassung nicht bereits eine feste und gut dotierte Stelle als angestellter Arzt gehabt, sondern sich noch in der Ausbildung befunden und ein Einkommen erzielt, das unter dem eines bereits praktizierenden Arztes gelegen habe. Es liege im Rahmen einer normalen beruflichen Entwicklung, daß ein fertig ausgebildeter Mediziner sich als selbständiger Arzt niederlasse. Weiter seien die eigenen guten Erwerbsmöglichkeiten der Klägerin zu berücksichtigen. Im übrigen könne auch davon ausgegangen werden, daß die Klägerin im Falle weiteren Zusammenlebens der Parteien durch ihr Einkommen während der Anlaufphase der Praxis den Familienunterhalt mit sichergestellt hätte. Aus diesem Grunde erscheine es auch nicht gerechtfertigt, daß der Beklagte einen Teil des Darlehens, das er zur Bestreitung von Praxisunkosten sowie des eigenen Lebensunterhalts aufgenommen habe, für die Klägerin verwende.

Diese Ausführungen, die in ihrem Kern eine tatrichterliche Würdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalles enthalten, werden vergebens angegriffen. Zu der Feststellung, daß die Klägerin im Falle des Zusammenlebens der Parteien während der Anlaufphase der Praxis mit ihrem Einkommen den Familienunterhalt mit sichergestellt hätte, ist das Berufungsgericht ersichtlich nicht aufgrund des Parteivortrags, sondern in nicht zu beanstandender Weise aufgrund der Lebenserfahrung gelangt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht einer Beteiligung der Klägerin an der zu erwartenden Verbesserung der Wirtschaftslage



des Beklagten nicht entgegen. Gerade auch die Tatsache, daß der Wegfall der Unterhaltsleistungen nur zeitweiliger Art ist und die zu erwartende Verbesserung der beruflichen Situation des Beklagten auch der Klägerin zugute kommt, macht es für sie zumutbar, den grundsätzlichen Vorrang, der der Erfüllung von Unterhaltungspflichten vor dem beruflichen Interesse des Unterhaltsschuldners zukommt, unter den vorliegenden Umständen vorübergehend auszusetzen (vgl. auch Senatsurteil vom 22. Dezember 1982 - IVb ZR 320/81 - FamRZ 1983, 140, 141).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Nonnenkamp





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)